

# Preisblatt

**Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Erdgas (Erdgasqualität "H")**

**aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau GmbH (SWP)**

**gültig ab 1. November 2022**

Tarif	automatische Einstufung gemäß Jahresverbrauch***) in kWh			Mess-*) bzw. Grundpreis*) pro Monat		Arbeitspreis Allgemeiner Tarif			
				Netto ohne USt.	Brutto**)	Netto ohne Erdgassteuer	Erdgas- steuer	Netto inkl. Erdgassteuer	Brutto**)
				Euro	Euro	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
Kleinverbrauchstarif	-	1.429	3,30	<b>3,53</b>	12,10	0,55	12,65	<b>13,54</b>	
Grundpreistarif I	1.430	- 10.000	3,80	<b>4,07</b>	11,68	0,55	12,23	<b>13,09</b>	
Grundpreistarif II	10.001	- 49.091	6,30	<b>6,74</b>	11,38	0,55	11,93	<b>12,77</b>	
Wahlsondertarif I	49.092	- 988.799	15,30	<b>16,37</b>	11,16	0,55	11,71	<b>12,53</b>	
Wahlsondertarif II	ab	988.800	15,30	<b>16,37</b>	11,14	0,55	11,69	<b>12,51</b>	

\*) jeweils monatl. Teilbetrag des Jahresbetrages

\*\*) Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer (derzeit 7 %); auf zwei Nachkommastellen gerundet

\*\*\*) Zwischen den Tarifen Kleinverbrauchstarif, Grundpreistarif I, Grundpreistarif II, Wahlsondertarif I und Wahlsondertarif II eine Bestabrechnung, d. h. der Kunde wird im jeweiligen Abrechnungszeitraum mit seiner gesamten Verbrauchsmenge automatisch in den Tarif eingeordnet, der beim errechneten Gesamtpreis (Grund- und Arbeitspreis) am günstigsten ist.

> je m<sup>3</sup>/h der übersteigenden Spitzenbelastung Euro 1,00 (netto) **Euro 1,07** (brutto)

## Ausweis der staatlich veranlassten Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 GasGVV

In den Netto-Arbeitspreis fließen ein:

	<i>Kleinverbrauchstarif, Grundpreistarif I</i>	<i>Grundpreistarif II, Wahlsondertarif I / II</i>
Erdgassteuer	0,550 Cent/kWh	0,550 Cent/kWh
CO <sub>2</sub> -Preis gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	0,546 Cent/kWh	0,546 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Stadt Passau)	0,610 Cent/kWh	0,270 Cent/kWh
Konzessionsabgabe in anderen Gemeinden	0,220 Cent/kWh	0,220 Cent/kWh
<b>Saldo der staatlich veranlassten Preisbestandteile</b>		
Stadt Passau	1,706 Cent/kWh	1,366 Cent/kWh
Andere Gemeinden	1,316 Cent/kWh	1,316 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang.

## Netzentgelte, Abgaben und Steuern

Die vorgenannten Nettopreise enthalten die Erdgassteuer, die Netzentgelte, die Bilanzierungsumlage (ab 01.10.2022: 0,570 Cent/kWh), die Gasspeicherumlage (ab 01.10.2022: 0,059 Cent/kWh), den CO<sub>2</sub>-Preis sowie die Konzessionsabgabe in der jeweils gültigen Höhe. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % und sind kaufmännisch gerundet.

## Hinweise zur Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 "Gasabrechnung".

Am Ende eines Abrechnungsjahres wird der Verbrauch pro Abnahmestelle innerhalb der o. g. Tarife entsprechend dem tatsächlichen Jahresverbrauch rückwirkend in den günstigsten Tarif eingestuft (*Bestabrechnung*).

Der exakte Wärmeinhalt (kWh) des gelieferten Erdgases errechnet sich durch Multiplikation des Betriebsvolumens (m<sup>3</sup>) - gemessen im Gaszähler - mit der Zustandszahl (z-Zahl) und dem Brennwert. Der Brennwert wird regelmäßig gemessen und drückt den Energieinhalt des Erdgases im Normzustand aus. Der durchschnittliche Brennwert des Erdgases im Normzustand (= Temperatur 0° C, Luftdruck 1013 mbar und trockener Zustand) beträgt derzeit ca. 11,274 kWh/m<sup>3</sup>.

Die Zustandszahl richtet sich nach der Lage der Lieferstelle und berücksichtigt den Gasdruck, die Gastemperatur und den mittleren Luftdruck (Höhenlage) vom versorgten Ort bei der Übergabe.

## Versorgungsbedingungen

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Passau GmbH zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung.

## Energiesteuergesetz

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stadtwerke-passau.de](http://www.stadtwerke-passau.de)